



Brüssel, den 23. April 2020
(OR. en)

7494/20

FIN 230

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Johannes HAHN, Mitglied der Europäischen Kommission
Eingangsdatum: 22. April 2020
Empfänger: Herr Zdravko MARIĆ, Präsident des Rates der Europäischen Union
Betr.: Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. DEC 08/2020 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument DEC 08/2020.

Anl.: DEC 08/2020



EUROPÄISCHE KOMMISSION

BRÜSSEL, 22/04/2020

GESAMTHAUSHALTSPLAN – HAUSHALTSJAHR 2020
EINZELPLAN III - KOMMISSION TITEL: 01, 05, 13, 22, 23

MITTELÜBERTRAGUNG Nr. DEC 08/2020

HERKUNFT DER MITTEL

KAPITEL – 01 03 Internationale Wirtschafts- und Finanzfragen

ARTIKEL – 01 03 02 Makrofinanzielle Hilfe	Verpflichtungen	-19 000 000,00
---	-----------------	----------------

KAPITEL – 05 06 Internationale Aspekte des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“

ARTIKEL – 05 06 01 Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft	Verpflichtungen	-500 000,00
---	-----------------	-------------

KAPITEL – 13 05 Instrument für Heranführungshilfe – Regionale Entwicklung und regionale und territoriale Zusammenarbeit

POSTEN – 13 05 63 02 Grenzübergreifende Zusammenarbeit – Beitrag aus Rubrik 4	Verpflichtungen	-5 184 814,00
---	-----------------	---------------

KAPITEL – 22 04 Europäisches Nachbarschaftsinstrument (ENI)

POSTEN – 22 04 03 01 Grenzübergreifende Zusammenarbeit – Beitrag aus Rubrik 4	Verpflichtungen	-2 460 116,00
---	-----------------	---------------

BESTIMMUNG DER MITTEL

KAPITEL – 23 03 Unionsverfahren für den Katastrophenschutz

POSTEN – 23 03 02 02 Rasche und effiziente Notfallabwehreinsätze im Falle schwerer Katastrophen in Drittländern	Verpflichtungen	27 144 930,00
---	-----------------	---------------

I. ENTNAHME

I.1

a) Bezeichnung der Haushaltlinie

01 03 02 – Makrofinanzielle Hilfe

b) Zahlenangaben (Stand: 15.4.2020)

	Verpflichtungen
1 Mittel des Haushaltjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	20 000 000,00
2 Mittelübertragungen	0,00
3 Gesamtmittel des Haushaltjahres (1+2)	20 000 000,00
4 Bereits in Anspruch genommene Mittel	70 205,00
5 Verfügbare Mittel (3-4)	19 929 795,00
6 Beantragte Entnahme	19 000 000,00
7 Gesamtmittel bis Ende des Haushaltjahres (5-6)	929 795,00
8 Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltjahres (6/1)	95,00 %
9 Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 Buchstabe b HO an den endgültigen Mitteln des Haushaltjahres	entfällt

c) Einnahmen aus Einzahlungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	Verpflichtungen
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2 Verfügbare Mittel am 15.4.2020	0,00
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	entfällt

d) Begründung

Für dieses Jahr sind keine neuen Makrofinanzhilfen (MFA) mit Zuschusskomponente geplant, was bedeutet, dass 19 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen aus der Haushaltlinie für Makrofinanzielle Hilfe zur Verfügung gestellt werden können.

Dies ist auf folgendes zurückzuführen:

- Die Makrofinanzhilfe ist als kurzfristiges Krisenbewältigungsinstrument gedacht, das als Reaktion auf Entwicklungen in Drittländern in Anspruch genommen wird, die für gewöhnlich exogen sind und eine auf die spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Länder zugeschnittene Reaktion erfordern. Daher kann nicht vorhergesagt werden, welche Beträge im Rahmen einer Makrofinanzhilfemaßnahme in Anspruch genommen werden und welcher Anteil davon über Darlehen und welcher über Zuschüsse bereitgestellt wird. Vielmehr muss dies ad-hoc und kurzfristig auf der Grundlage der spezifischen makroökonomischen Gegebenheiten des Empfängerlandes festgelegt werden;
- Die Zuschusskomponente wird nur in Ausnahmefällen eingesetzt: Makrofinanzhilfen werden in der Regel in Form eines Darlehens gewährt, allerdings kann auf der Grundlage objektiver Kriterien in Bezug auf den Grad der wirtschaftlichen Entwicklung des Empfängerlandes (gemessen am Pro-Kopf-Einkommen und der Armutssquote) und dessen Rückzahlungsfähigkeit (gestützt auf Analysen der Schuldentlastungsfähigkeit) eine Zuschusskomponente in Betracht gezogen werden. Darüber hinaus sollte die Kommission bei der Frage, welche Art der Hilfe gewährt wird, auch die Praktiken anderer internationaler Organisationen berücksichtigen, insbesondere, nach welchen Kriterien die internationalen Finanzinstitutionen den Ländern Darlehen zu Vorzugsbedingungen gewähren. Dieser Ansatz wurde von den beiden gesetzgebenden Organen in der am 12. August 2013 angenommenen Gemeinsamen Erklärung zu Makrofinanzhilfen bekräftigt.

I.2

a) Bezeichnung der Haushaltlinie

05 06 01 – Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft

b) Zahlenangaben (Stand: 15.4.2020)

	Verpflichtungen
1 Mittel des Haushaltjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	6 300 000,00
2 Mittelübertragungen	0,00
3 Gesamtmittel des Haushaltjahres (1+2)	6 300 000,00
4 Bereits in Anspruch genommene Mittel	3 937 713,26
5 Verfügbare Mittel (3-4)	2 362 286,74
6 Beantragte Entnahme	500 000,00
7 Gesamtmittel bis Ende des Haushaltjahres (5-6)	1 862 286,74
8 Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltjahres (6/1)	7,94 %
9 Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 Buchstabe b HO an den endgültigen Mitteln des Haushaltjahres	entfällt

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	Verpflichtungen
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2 Verfügbare Mittel am 15.4.2020	0,00
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	entfällt

d) Begründung

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Mitglieder des Internationalen Olivenrates (IOR), die Durchführung bestimmter Tätigkeiten zu beschränken, und nach dem Beitritt eines neuen Mitglieds zum IOR (Georgien) wurde der Beitrag der EU gekürzt. Daher kann der Betrag von 0,5 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen zur Deckung des dringenden Bedarfs unter der Rubrik 4 zur Verfügung gestellt werden.

I.3

a) Bezeichnung der Haushaltlinie

13 05 63 02 – Grenzübergreifende Zusammenarbeit – Beitrag aus Rubrik 4

b) Zahlenangaben (Stand: 15.4.2020)

	Verpflichtungen
1 Mittel des Haushaltjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	34 795 045,00
2 Mittelübertragungen	0,00
3 Gesamtmittel des Haushaltjahres (1+2)	34 795 045,00
4 Bereits in Anspruch genommene Mittel	29 610 230,07
5 Verfügbare Mittel (3-4)	5 184 814,93
6 Beantragte Entnahme	5 184 814,00
7 Gesamtmittel bis Ende des Haushaltjahres (5-6)	0,93
8 Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltjahres (6/1)	14,90 %
9 Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 Buchstabe b HO an den endgültigen Mitteln des Haushaltjahres	entfällt

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	Verpflichtungen
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2 Verfügbare Mittel am 15.4.2020	0,34
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	entfällt

d) Begründung

Ein Betrag in Höhe von 5,2 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen kann für andere Zwecke unter Rubrik 4 bereitgestellt werden, da stattdessen ein entsprechender Betrag an internen zweckgebundenen Einnahmen aus Wiedereinziehungen aus früheren Programmplanungszeiträumen verwendet wurde.

I.4

a) Bezeichnung der Haushaltlinie

22 04 03 01 – Grenzübergreifende Zusammenarbeit – Beitrag aus Rubrik 4

b) Zahlenangaben (Stand: 15.4.2020)

	Verpflichtungen
1 Mittel des Haushaltjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	96 299 260,00
2 Mittelübertragungen	0,00
3 Gesamtmittel des Haushaltjahres (1+2)	96 299 260,00
4 Bereits in Anspruch genommene Mittel	93 839 144,00
5 Verfügbare Mittel (3-4)	2 460 116,00
6 Beantragte Entnahme	2 460 116,00
7 Gesamtmittel bis Ende des Haushaltjahres (5-6)	0,00
8 Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltjahres (6/1)	2,55 %
9 Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 Buchstabe b HO an den endgültigen Mitteln des Haushaltjahres	entfällt

c) Einnahmen aus Einzahlungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	Verpflichtungen
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2 Verfügbare Mittel am 15.4.2020	0,00
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	entfällt

d) Begründung

In dieser Haushaltlinie wurden bereits alle Mittelbindungen für 2020 vorgenommen. Die ursprünglich vorgesehene Mittelbindung für die Fazilität für technische Hilfe konnte jedoch nicht vorgenommen werden. Daher kann ein Betrag von 2,5 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen für andere Zwecke unter der Rubrik 4 zur Verfügung gestellt werden.

II. AUFSTOCKUNG

II.1

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

23 03 02 02 – Rasche und effiziente Notfallabwehreinsätze im Falle schwerer Katastrophen in Drittländern

b) Zahlenangaben (Stand: 15.4.2020)

	Verpflichtungen
1 Mittel des Haushaltjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	12 700 000,00
2 Mittelübertragungen	16 389 900,00
3 Gesamtmittel des Haushaltjahres (1+2)	29 089 900,00
4 Bereits in Anspruch genommene Mittel	11 250 000,00
5 Verfügbare Mittel (3-4)	17 839 900,00
6 Beantragte Aufstockung	27 144 930,00
7 Gesamtmittel bis Ende des Haushaltjahres (5+6)	44 984 830,00
8 Anteil der Aufstockung an den Mitteln des Haushaltjahres (6/1)	213,74 %
9 Anteil der kumulierten Aufstockungen im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 Buchstabe b HO an den endgültigen Mitteln des Haushaltjahres	entfällt

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	Verpflichtungen
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2 Verfügbare Mittel am 15.4.2020	0,00
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	entfällt

d) Begründung

Am 30. Januar 2020 erklärte der Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Ausbruch von COVID-19 zu einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite und am 11. März 2020 stufte er den Ausbruch als Pandemie ein. Die Atemwegserkrankung COVID-19, die ihren Schwerpunkt ursprünglich in China hatte, verbreitete sich rasch, sodass mit Stand vom 14. April 2020 insgesamt 1,9 Millionen Fälle in mehr als 200 Länder in allen Regionen der Welt gemeldet wurden, von denen bislang 119 000 tödlich verliefen.

Die COVID-19-Pandemie stellt eine gravierende gesundheitliche Notlage für Bürger, Gesellschaften und Volkswirtschaften dar, denn die Infektionskrankheit breitet sich in allen Mitgliedstaaten rasant aus. Die Mitgliedstaaten müssen eine große Zahl von EU-Bürgerinnen und -Bürgern, die in Drittländern festsitzen, rückführen und sehen sich mangelnden Kapazitäten für die Durchführung medizinischer Gegenmaßnahmen und einem unzureichenden Vorrat an persönlicher Schutzausrüstung gegenüber, die für die Bekämpfung der Krankheit unerlässlich sind.

Die zusätzliche Finanzierung in Höhe von 27,1 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen wird für Flüge zum Rücktransport von EU-Bürgerinnen und -Bürgern verwendet und ergänzt die durch den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2020 vorgenommene Aufstockung der Haushaltssumme. Rückholflüge über das Katastrophenschutzverfahren der Union (UCPM) sind ein „letztes Mittel“, was bedeutet, dass zunächst kommerzielle Rücktransportmöglichkeiten von jedem betroffenen Mitgliedstaat geprüft und voll ausgeschöpft werden müssen. Diese Unterstützung wird nur für multinationale Flüge gewährt, d. h. für Flüge, die Bürgerinnen und Bürger verschiedener Mitgliedstaaten an Bord nehmen.

Als Teil der Reaktion der EU auf die COVID-19-Pandemie und nach Angaben der Mitgliedstaaten hat das Katastrophenschutzverfahren der Union bisher die Rückholung von 37 452 Personen (darunter 33 052 EU-Bürgerinnen und -Bürgern) nach Europa auf 157 Flügen ermöglicht.

Bis zum 14. April wurden im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union insgesamt 378 Rückholflüge für schätzungsweise 80 000 EU-Bürgerinnen und -Bürger beantragt, deren Kosten (bei einem Kofinanzierungssatz von 75 %) auf 104,4 Mio. EUR geschätzt wurden. Es werden weitere Anträge erwartet.

Im Rahmen des EBH Nr. 1/2020 wurde eine Aufstockung um 45 Mio. EUR vorgeschlagen. Die vorliegende Mittelübertragung eingerechnet, werden sich die Mittel für Verpflichtungen in dieser Haushaltsslinie im Haushaltsjahr 2020 auf insgesamt 84,2 Mio. EUR belaufen.